

BGer 4P.8/2000 vom 11. April 2000

Bundesgericht, 2000-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.8_2000

FR: TF 4P.8/2000 du 11 avril 2000

IT: TF 4P.8/2000 del 11 aprile 2000

Regeste

Zivilprozess

Erwägungen

E. 4

a) Im angefochtenen Urteil wird ausgeführt, auch der als Parteivertreter befragte Generaldirektor der Beschwerdegegnerin habe anfänglich ausgeführt, ein Anrecht auf Bezug der Aktien habe erst nach einem Umsatz von US\$ 2 Mio. bestanden. Er habe diese Aussage auf Vorhalt seines Anwaltes in der Folge wieder zurückgenommen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Generaldirektor verstehe kein Deutsch, weshalb ein Übersetzer habe beigezogen werden müssen. Die erste Aussage des Generaldirektors habe auf einem sprachlichen Missverständnis beruht, welches erst durch Nachfragen des Rechtsvertreters, als dieser an der Reihe war, habe beseitigt werden können. Die Vorinstanz habe die auf sprachlichen Missverständnissen des Übersetzers beruhende Aussage für ihre Argumentation verwendet und damit die Beweise willkürlich gewürdigt. b) Die Beschwerdeführerin macht in der staatsrechtlichen Beschwerde erstmals geltend, die Aussagen ihres Generaldirektors hätten auf einem sprachlichen Missverständnis beruht. Es ist deshalb fraglich, ob es sich dabei nicht um ein grundsätzlich unzulässiges Novum handelt (vgl. BGE 119 II 6 E. 4a S. 7; 118 Ia 20 E. 5a S. 26 mit Hinweis). Jedenfalls ist die Berücksichtigung der fraglichen Aussage nicht willkürlich: Aus dem Protokoll der Befragung des Generaldirektors geht nichts hervor, was auf einen Übersetzungsfehler hindeuten würde. Weder der Generaldirektor selbst noch dessen Rechtsvertreter machten geltend, die erste protokollierte Aussage beruhe auf einem Missverständnis. Der Rechtsvertreter begnügte sich damit, den Generaldirektor mittels eines konkreten Beispiels über sein Verständnis der Vereinbarung zu befragen, ohne auf den Widerspruch mit der vorher protokollierten Aussage einzugehen. Dies lässt es als zumindest fraglich erscheinen, ob die erste Aussage tatsächlich aufgrund eines Missverständnisses zustande kam. Angesichts dieser Ausgangslage konnte das Handelsgericht die Aussage des Generaldirektors in seine Beweiswürdigung einbeziehen, ohne in Willkür zu verfallen. Das Handelsgericht hat überdies ausdrücklich berücksichtigt, dass er seine Aussage wieder zurückgenommen hat. c) Die Beschwerdeführerin rügt sodann, die Feststellung des Handelsgerichts, wonach sich die Parteien einig gewesen seien, dass die Beschwerdeführerin die Hilpert-Aktien erst erhalten sollte, wenn innerhalb von fünf Jahren ein Gesamtumsatz von US\$ 2 Mio. erzielt worden wäre, sei willkürlich. Zur Begründung führt sie sinngemäss aus, diese Erwägung beruhe deshalb auf willkürlicher Beweiswürdigung, weil das Handelsgericht namentlich Aussagen von der Beschwerdegegnerin nahestehenden Personen falsch gewichtet habe. Die Rüge vermag nicht durchzudringen. Auch wenn nämlich eine andere Gewichtung der Zeugenaussagen

möglich wäre und selbst wenn dies bei freier Prüfung angebracht erschiene, kann die handelsgerichtliche Beweiswürdigung insbesondere angesichts des weiten Ermessensspielraums bei der Beweiswürdigung zumindest nicht als geradezu willkürlich qualifiziert werden. 5.-a) Die Beschwerdeführerin macht im Weiteren geltend, sie habe anlässlich der Hauptverhandlung einlässlich dargelegt, dass sich das Handelsgericht in der gegebenen prozessualen Situation auf eine grammatikalische Interpretation des Wortlautes der Vereinbarung vom 17./22. Januar 1990 hätte beschränken müssen und überdies lediglich ein Schreiben vom 22. November 1989 hätte berücksichtigen dürfen. Der angefochtene Entscheid äussere sich aber zu diesen Ausführungen nicht, weshalb eine Verletzung der Begründungspflicht und damit des rechtlichen Gehörs vorliege. b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör, den die Rechtsprechung aus Art. 4 aBV abgeleitet hat, verlangt namentlich, dass die Gerichte ihre Entscheide begründen. Die Begründung ist dabei so abzufassen, dass die Betroffene sich ein Bild über die Tragweite des Entscheides machen und ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies setzt nicht voraus, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Erforderlich ist aber, dass kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf welche sich sein Entscheid stützt (BGE 121 I 54 E. 2c S. 57; 117 Ib 64 E. 4 S. 86, je mit Hinweisen). Auch wenn sich das Handelsgericht in der Entscheidungsbegründung nicht mit sämtlichen von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumenten auseinandersetzt, ist diese im Lichte der verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht zu beanstanden.

E. 6

Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich, ihr Recht auf Akteneinsicht sei dadurch verletzt worden, dass ihr keine Einsicht in die von der Beschwerdegegnerin edierten Geschäftsbücher gewährt worden sei. a) Das Akteneinsichtsrecht ist Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Sein Umfang bemisst sich in erster Linie nach dem kantonalen Verfahrensrecht. Unabhängig davon besteht ein Mindestanspruch auf Grund der unmittelbar aus Art. 4 aBV abgeleiteten Verfahrensregeln (vgl. BGE 122 I 153 E. 3 S. 158 mit Hinweisen). Nachdem die Beschwerdeführerin in dieser Hinsicht keine Verletzung von kantonalem Prozessrecht geltend macht, ist ihr Anspruch auf Akteneinsicht im Lichte der verfassungsrechtlichen Minimalgarantie von Art. 4 aBV zu prüfen. b) Die Akteneinsicht nach Art. 4 aBV erstreckt sich auf alle für den Entscheid wesentlichen Akten, d.h. auf jene Akten, die Grundlage einer Entscheidung bilden (BGE 125 II 473 E. 4c/cc S. 478 ; 121 I 225 E. 2a S. 227 mit Hinweisen). Sie findet ihre Grenzen an öffentlichen Interessen des Staates und berechtigten Geheimhaltungsinteressen Dritter (dazu BGE 122 I 153 E. 6a S. 161 ; 121 I 225 E. 2a S. 227 mit Hinweisen). c) Das Handelsgericht hielt dafür, ein für die Bejahung eines unbedingten Anspruchs auf die Aktien notwendiger Gesamtumsatz von US\$ 2 Mio. sei selbst dann nicht erreicht worden, wenn man mit der Beschwerdeführerin zum - unbestrittenen - Einkaufsumsatz von US\$ 1'157'900 noch eine Verkaufsmarge von 35% hinzuschlagen würde. Das Handelsgericht hat somit gerade nicht auf die Geschäftsbücher der Beschwerdegegnerin abgestellt, weshalb aufgrund deren fehlender Entscheidungsrelevanz fraglich ist, ob sie vom Akteneinsichtsrecht überhaupt erfasst werden. Jedenfalls überwiegen bei dieser Sachlage die Geheimhaltungsinteressen der Beschwerdegegnerin, weshalb die Verweigerung der Einsicht in die Geschäftsunterlagen nicht gegen Art. 4 aBV verstösst. 7.-Damit erweisen sich die in der staatsrechtlichen Beschwerde erhobenen Rügen als unbegründet, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird die

Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.